



Name:	Herr Steinmaier
Amt:	Hauptamt
Az.:	764.62 - St
GR-Sitzung:	26.11.2020

An den
Gemeinderat

Plakatierung bei Wahlen - Landtagswahl am 14. März 2021

Um in der heißen Phase von Wahlkämpfen keinen Wildwuchs durch Wahlwerbung in unserer Gemeinde entstehen zu lassen und damit auch jeder Partei die Chance zu geben, einen guten Werbeplatz zu erhalten, ist es notwendig, folgende Punkte zu klären.

Gemäß § 15 Abs. 2 der gemeindlichen Polizeiverordnung vom 24.02.2000 bedarf die Plakatierung (auch auf eigenen Plakatständern), die in Zusammenhang mit dem durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen erfolgt, für die Dauer des Wahlkampfes zwar keiner Erlaubnis der Ortschaftspolizeibehörde, dennoch sollten folgende Punkte geregelt werden (Vorschlag der Verwaltung zur einer gemeinsamen Beschränkung):

- Die Anzahl der aufgehängten Plakate soll nicht mehr als 15 Stück betragen.
- Die Dauer des Wahlkampfes wird wie bei anderen Gemeinden und Städten sechs Wochen vor der Wahl definiert (31.01.2021).

Einschlägige Rechtsvorschriften wie das z.B. das Straßenrecht, Baurecht, ggf. Naturschutzrecht) sind zudem zu beachten

Wannweil, 14.11.2020

Volker Steinmaier

Sonstige Hinweise:

1. Die Plakate müssen unverzüglich nach Ablauf des Genehmigungszeitraums, spätestens am nächsten Werktag entfernt werden. Die von Ihnen verwendeten Befestigungsmaterialien (z.B. Kabelbänder, Isolierdrähte) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollten Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, wird unser Bauhof die Plakate im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernen.
2. Unmittelbar um die Wahllokale (Hauptstr. 11 Rathaus und Einfahrtstr. 9 Gemeindehaus) darf nicht plakatiert werden.

3. Entlang der Hauptstraße und der Kirchentellinsfurter Straße dürfen zusammen maximal 5 Plakate angebracht werden.
4. Im Bereich des Kreisverkehrs darf nur ein Plakat angebracht werden. Hierbei ist zu beachten, dass auf den Verkehrsinseln nicht plakatiert werden darf.
5. Die Plakate dürfen nicht größer als DIN A 0 sein.
6. Es ist darauf zu achten, dass nicht mehr als zwei Plakate an der gleichen Stelle übereinander angebracht werden dürfen.
7. Überklebte, beschädigte, abgerissene oder unanschaulich gewordene Plakate sind umgehend zu erneuern bzw. zu entfernen.
8. Die Hinweistafeln müssen ausreichend sicher gegenüber jeglichen Witterungsverhältnissen befestigt werden und sollen nicht ohne weiteres von Passanten losgerissen werden können.
9. Für die Befestigung der Plakate wird Kabelbinder oder isolierter Draht empfohlen.
10. Durch die Hinweisplakate darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. An Kreuzungen und Einmündungen ist darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.
11. Gehwege sind auf eine Mindestbreite von 1,50 m freizuhalten.
12. Vom Fahrbahnrand ist ein Abstand von mindestens 0,80 m einzuhalten.
13. Werden Plakatträger im Luftraum über dem Gehweg angebracht, muss mit der Unterkante ein Abstand von mindestens 2,50 m von der Gehwegoberkante eingehalten werden.
14. Sollten die Hinweistafeln in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen, muss eine lichte Höhe von mindestens 4,70 m, gemessen von der Straßenoberkante, freigehalten werden.
15. Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist beim jeweiligen Grundstückseigentümer die Erlaubnis zum Aufstellen der Plakatständer einzuholen. Die Grundstücke sind nach Abbau der Werbeträger im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
16. Plakate dürfen nicht an Bauwerken, Bauzäunen, Verkehrszeichen, Bäumen, Masten, Buswartehäuschen, Schaltkästen der Deutschen Post, Fernsprechkablen und dergleichen angeklebt oder angenagelt werden.
17. Die Plakate dürfen nicht im Bereich von 20 m nach der Ein- und Ausfahrt der Firma Spritzgussa Plastics in Richtung Ortsmitte bzw. in Richtung Kirchentellinsfurt in der Kirchentellinsfurter Straße am Brückengeländer angebracht werden, wenn die Plakathöhe die Höhe des Brückengeländers überschreitet. Beim Anbringen von Plakaten mit einer maximalen Höhe des Geländers ist nach der Ein- und Ausfahrt ein Abstand von 5 m einzuhalten. Für Plakate, die vor dem Brückengeländer aufgestellt werden, gilt ein Abstand von 20 m.
18. Schilder dürfen nicht reflektieren.
19. Nicht vorschriftsmäßig angebrachte Plakate werden von der Gemeinde auf Kosten des Aufstellers entfernt.
20. Für sämtliche Schäden, die sich als Folge der Plakatanbringung ergeben, haftet der Aufsteller.
21. Soweit die Gemeinde wegen eines Schadens, dessen Ursache auf die Plakatanbringung durch den Aufsteller oder seinen Beauftragten zurückzuführen ist, in Anspruch genommen wird, hat er die Gemeinde von der Haftung freizustellen.
22. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.
23. Bei erheblichen Verstößen gegen diese Auflagen behält sich die Gemeinde den Widerruf dieser Erlaubnis vor.
24. Die sofortige Vollziehung dieser Erlaubnis wird gem. § 80 II Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Bei einer Vielzahl der ausgestellten Plakatiererlaubnisse steht es in besonderem öffentlichem Interesse, dass an den in der Erlaubnis aufgeführten Plakatierungsverboten das Plakatieren zu unterlassen ist.



Name: Herr Steinmaier
Amt: Hauptamt
Az.: 764.62 - St
GR-Sitzung: 26.11.2020

An den
Gemeinderat

Veröffentlichung von Wahlveranstaltungen im Gemeindeboten

Der Gemeinderat hat am 12. Mai 2011 hinsichtlich der Veröffentlichung von Wahlveranstaltungen im Gemeindeboten folgenden Beschluss gefasst:

1. *Die Sperrfrist vor allen Wahlen beträgt 8 Wochen.*
2. *Veröffentlichungen/Einladungen unter der Rubrik Parteien dürfen in dieser Zeit nur noch folgende Punkte enthalten*
 - *Veranstalter*
 - *Termin der Veranstaltung*
 - *Ort der Veranstaltung*
 - *Referent*
 - *Thema als Schlagworte – ohne jede Wertung*

Die Landtagswahl findet am 14. März 2021 statt. **Die 8-wöchige Sperrfrist** beginnt somit am 18. Januar 2021 (Gemeindeboten vom 14.01.2021, Redaktionsschluss 13.01.2021).

Wannweil, 14.11.2021

V. Steinmaier